

## Anregungen zur Überarbeitung des Deutschen Corporate Governance Kodex

## 1 Einleitung

Das Deutsche Aktieninstitut bedankt sich für die stetigen Bemühungen der Regierungskommission einen Beitrag zur Entwicklung guter Unternehmensführung in Deutschland zu leisten.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex als Selbstverpflichtung der Wirtschaft soll anerkannte Standards guter Unternehmensführung verfestigen. Trotz der grundsätzlichen Freiwilligkeit der Einhaltung (ggf. „comply or explain“) hat sich der Kodex bewährt und erreicht regelmäßig hohe Akzeptanzquoten. Er nimmt aktuell eine Stellung zwischen (zwingendem) Gesetz (insbesondere Aktiengesetz) und den Richtlinien der Stakeholder, wie beispielsweise der Stimmrechtsberater, ein. Die Unternehmen sehen sich immer mehr Leit- und Richtlinien der verschiedenen Stakeholder gegenüber. Ohne dass der Kodex sich zum Sprachrohr einer Stakeholdergruppe machen darf, wäre die Erhöhung der praktischen Relevanz des Kodex zu begrüßen.

In der Diskussion ist derzeit die Frage, ob der Kodex ein rechtliches Regelwerk oder eher ein „Management-Handbuch“ sein sollte. Bei der Grundsatzfrage, wo und wie sich der Kodex künftig positionieren will, ist jedenfalls die derzeitige Stellung in unserem Rechtssystem zu berücksichtigen. Auch wenn der Kodex kein Gesetz ist, wird er in der Rechtsprechung herangezogen und ermöglicht die Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen.

Eine Aufhebung des rechtlichen Charakters könnte durchaus auch Vorteile bringen. Aber um zumindest eine Reduzierung des rechtlichen Charakters zu erreichen, müsste als erster Schritt die Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen wegen fehlerhafter Entsprechenserklärung durch den Gesetzgeber beseitigt werden. Abgesehen hiervon ist zumindest eine gewisse Reduzierung der rechtlichen Auswirkungen möglich, wenn die Regierungskommission mehr die Form der Anregung verwenden würde. Eine Überprüfung der derzeitigen zahlreichen Empfehlungen wäre ebenfalls begrüßenswert.

---

Bei einer eventuellen Strukturänderung des Kodex muss die Stellung des Kodex in unserem Rechtssystem berücksichtigt werden!

## 2 Strukturelle und prinzipielle Anregungen

### 2.1 Beibehaltung der Grundstruktur des Kodex

**Aus Sicht des Deutschen Aktieninstituts sprechen folgende Aspekte für die Beibehaltung der Grundstruktur des Kodex:**

- Die bisherige Orientierung an der Struktur des Aktiengesetzes hat sich in der Praxis bewährt und den Unternehmen als Hauptnutzern die Anwendung erleichtert.
- Solange der rechtliche Charakter des Kodex nicht vom Gesetzgeber beseitigt worden ist, werden Juristen maßgeblich mit der Anwendungsauslegung und Überprüfung der Kodexbestimmungen betraut sein. Für diese ist die jetzige Struktur gebräuchlich und klar. Größere Unklarheiten und Unsicherheiten aufgrund einer geänderten Struktur könnten letztlich auch die hohe Akzeptanz des Kodex gefährden.
- Dagegen würde die Vermeidung größerer Unklarheiten hinsichtlich der Struktur den Nutzern erlauben, ihre Konzentration auf inhaltliche Fragestellungen zu richten.
- Auch würde die Fortführung des Aufbaus eine Vergleichbarkeit mit den Entsprechungserklärungen der Vorjahre gewährleisten.
- Es wäre auch sichergestellt, dass es durch einen veränderten Aufbau nicht zu ungewollten inhaltlichen Änderungen kommen könnte.
- In jedem Fall würde die Umstellung auf eine neue Struktur bei der Umsetzung für die Unternehmen einen erheblichen zeit- und kosten-technischen Mehraufwand bedeuten; als Beispiel könnte hier der Überprüfungsaufwand genannt werden, der allein durch die mit einer Änderung einhergehenden Unsicherheiten entsteht.

## 2.2 Inhaltliche Anregungen zum Kodex

### Das Deutsche Aktieninstitut befürwortet die Beachtung folgender inhaltlicher Aspekte bei einer Überarbeitung des Kodex:

- Beibehaltung des Prinzips, dass anerkannte Standards guter Unternehmensführung verfestigt werden sollen.
- Für eine verbesserte Praktikabilität und Flexibilität zur Berücksichtigung unternehmensspezifischer Besonderheiten sollte das Bestreben der Regierungskommission, den Kodex zu verschlanken und besser handhabbar zu machen, noch konsequenter verfolgt werden.
- Die derzeit rechtlichen Auswirkungen des Kodex müssen berücksichtigt werden; d.h. Empfehlungen nur dort, wo die rechtlichen Auswirkungen gewünscht werden, ansonsten sollten die flexibleren Anregungen Gebrauch finden. Wegen der rechtlichen Wirkung der Entsprechenserklärung sollte bei der Einführung neuer Rechtsbegriffe und Vorgaben Zurückhaltung gewahrt werden. Entsprechend wäre eine Präzisierung unklarer Definitionen sowie eine Erhöhung der Konsistenz von Begrifflichkeiten für eine verbesserte praktische Handhabung und größere Rechtssicherheit wünschenswert.
- Ein auf Unternehmen als Hauptnutzer beschränkter Adressatenkreis wäre vorzugswürdig: Der Kodex sollte keine Empfehlungen und Anregungen für andere Personenkreise, z.B. Investoren oder Aktionäre, enthalten.
- Empfehlungen sollten klar als solche gekennzeichnet werden. Auf weitere, als die bisher bereits existierenden Kategorien, z.B. Leitprinzipien, sollte verzichtet werden. Ansonsten könnte es beispielsweise zu Vermischungen der Kategorien und unbeabsichtigten Folgen kommen. Würde ein Leitprinzip zur Auslegung einer Empfehlung herangezogen, bekäme das Leitprinzip selbst rechtlichen Charakter. Aufgrund der Unbestimmtheit eines Leitprinzips käme es daher zu einer Reihe rechtlicher Probleme.

- Bei einer inhaltlichen Umgestaltung des Kodex sollte auf genügend Raum zur Berücksichtigung unternehmens(form)spezifischer Besonderheiten, z.B. KGaA-spezifische Abweichungen vom Kodex, geachtet werden.
- Eine extensive Wiedergabe des Gesetzestextes scheint in vielen Fällen verzichtbar. Eine beschränkte Wiedergabe in Fällen, in denen es zum Verständnis unbedingt notwendig ist oder Besonderheiten des deutschen Corporate Governance Systems erklärungs-würdig sind, wäre vorzugswürdig. In jedem Fall sollte der Kodex mit gesetzlichen Vorgaben harmonisieren und der Gesetzestext exakt wiedergegeben werden (und bei Novellierungen des Gesetzes schnellstmöglichst aktualisiert werden).
- Formalisierungen wie Mustertabellen sollten ständig auf dem Prüfstand stehen und weitestgehend vermieden werden.

### 3 Konkrete Änderungsvorschläge und Anmerkungen

Änderungsvorschläge (rot gekennzeichnet)	Anmerkungen
1 Präambel	
<p>Der Deutsche Corporate Governance Kodex (der „Kodex“) stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften (Unternehmensführung) dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Der Kodex hat zum Ziel, das deutsche Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar zu machen. Er will das Vertrauen der internationalen und nationalen Anleger, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften fördern.</p>	<p>Zur Grundsatzfrage, wo und wie sich der Kodex künftig positionieren will, siehe ausführlich oben unter Abschnitt 1 und 2.</p>
<p>Der Kodex verdeutlicht die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse). <del>Diese Prinzipien verlangen nicht nur Legalität, sondern auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten (Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns).</del></p>	<p>Auch wenn die mit der Aufnahme des Leitbildes des ehrbaren Kaufmanns nachvollziehbar ist, sollte bei einer Revision des Kodex die Streichung erwogen werden. Es handelt sich weder um einen anerkannten noch bekannten nationalen bzw. internationalen Standard. Abgesehen von den Unsicherheiten aufgrund der allgemeinen Unbestimmtheit und Nicht-Messbarkeit der ethischen Aspekte drohen gegebenenfalls Wertungswidersprüche.</p> <p>(Näheres hierzu entnehmen Sie bitte <a href="#">Stellungnahme des Deutschen Aktieninstituts vom 15.12.2016</a>)</p>
<p><del>Institutionelle Anleger sind für die Unternehmen von besonderer Bedeutung. Von ihnen wird erwartet, dass sie</del></p>	<p>Im Sinne eines klaren und schlanken Kodex könnte dies gestrichen werden.</p>

<p><del>ihre Eigentumsrechte aktiv und verantwortungsvoll auf der Grundlage von transparenten und die Nachhaltigkeit berücksichtigenden Grundsätzen ausüben.</del></p>	
<h2>2 Aktionäre und Hauptversammlung</h2>	
<h3>2.1 Aktionäre</h3>	
<p>[Ziffer 2.1.2]</p> <p>Jede Aktie gewährt grundsätzlich eine Stimme. Aktien mit Mehrstimmrechten oder Vorzugsstimmrechten („golden shares“) sowie Höchststimmrechte bestehen nicht. <u>Umgekehrt können stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden.</u></p>	<p>Der Kodex weist auf das Verbot von Mehrfachstimmrechten zur Information hin, derzeit aber nicht auch auf die stimmrechtslosen Vorzugsaktien. Nicht zuletzt um Fehlvorstellungen und Irritationen seitens der Anleger zu vermeiden, sollte erwogen werden, eine entsprechende Passage in den Kodex aufzunehmen.</p>
<h3>2.3 Einladung zur Hauptversammlung, Stimmrechtsvertreter</h3>	
<p>[Ziffer 2.3.2]</p> <p>Die Gesellschaft soll den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte und die Stimmrechtsvertretung erleichtern. Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen; dieser sollte auch während der Hauptversammlung erreichbar sein. Die Gesellschaft soll den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte <u>und die Stimmrechtsvertretung</u> erleichtern. Der Vorstand soll <u>die Möglichkeit einer elektronischen Stimmabgabe vorsehen, die Briefwahl anbieten oder</u> für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen; dieser sollte auch während der Hauptversammlung erreichbar sein.</p>	<p>Ziffer 2.3.2 enthält in Satz 2 die Empfehlung, für einen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zu sorgen. Der Wortlaut ist nach unserer Auffassung zu unbestimmt für eine Empfehlung, weshalb eine Streichung oder die Form einer Anregung in Betracht gezogen werden sollte. Darüber hinaus entstammt diese Empfehlung einer Zeit in der einzig über den Stimmrechtsvertreter der Aktionär, der an der Hauptversammlung nicht persönlich teilnehmen konnte, seine Stimme auf der Hauptversammlung abgeben konnte.</p> <p>Bereits mit der Neuregelung des § 118 Absatz 2 AktG, aber auch vor dem Hintergrund der Aktionärsrechterichtlinie bedarf dieser Absatz einer Neuregelung.</p> <p>Der Kodex sollte daher zumindest die elektronische Stimmabgabe, die Briefwahl und den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft als gleichwertige Alternativen empfehlen.</p>

<h3>3 Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat</h3>	
<p>[Ziffer 3.2]</p> <p>Der Vorstand <b>wird bei der Festlegung der stimmt die</b> strategischen Ausrichtung des Unternehmens <b>mit von</b> dem Aufsichtsrat <b>beraten ab</b> und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung“</p>	<p>Das duale System und das damit verbundene Kompetenzgefüge zwischen Aufsichtsrat und Vorstand ist eine deutsche Besonderheit und sollte aus Sicht des Deutschen Aktieninstituts deshalb im Kodex besonders klar und eindeutig formuliert sein.</p> <p>Gemäß Ziffer 3.2 stimmt der Vorstand die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab. Das Wort „abstimmen“ ist hier zumindest missverständlich.</p> <p>Nach dem Gesetz ist der Vorstand für die strategische Ausrichtung zuständig und darf diese auch nicht auf den Aufsichtsrat übertragen (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG). Die Aufgabe des Aufsichtsrats enthält die Pflicht, den Vorstand in übergeordneten Fragen der Unternehmensführung zu beraten (BGHZ 114,127, vgl. auch § 90 AktG). Die bisherige Ziffer 3.2 könnte dagegen so verstanden werden, dass auch der Aufsichtsrat hier die Kompetenz zur Festlegung der strategischen Ausrichtung innehat.</p> <p>Darüber hinaus wird die Ziffer 3.2 inhaltlich vollständig von Ziffer 4.2 und zusätzlich zum großen Teil durch die Berichtsbestimmungen in Ziffer 3.4 abgedeckt. Die Streichung zumindest einer der Ziffern sollte erwogen werden.</p>
<p>[Ziffer 3.4]</p> <p>Die Information des Aufsichtsrats ist Aufgabe des Vorstands. Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird. <del>Zu diesem Zweck soll der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen.</del></p>	<p>Die Empfehlung erscheint angesichts §§ 90, 111 AktG überflüssig und es sollte somit eine Streichung im Sinne einer Verschlinkung des Kodex in Betracht gezogen werden.</p>
<p>[Ziffer 3.6 Absatz 2]</p> <p><del>Der Aufsichtsrat soll bei Bedarf ohne den Vorstand tagen.</del></p>	<p>Die Empfehlung beschreibt eine Selbstverständlichkeit und ist andererseits konturenlos. Sie sollte daher zur Verschlinkung des Kodex entfallen.</p>
<p>[Ziffer 3.10]</p> <p>Über die Corporate Governance sollen Vorstand und Aufsichtsrat jährlich berichten (Corporate Governance Bericht) und diesen Bericht im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung</p>	<p>Im Hinblick auf die Corporate Governance Berichte wäre eine Klarstellung, welche Inhalte und welchen Umfang Corporate Governance Berichte nach Ansicht der Kommission haben sollten, sehr zu begrüßen. Dies erscheint insbesondere zur Verhinderung von Doppelungen in der Berichterstattung und die dahingehenden</p>



<p>veröffentlichen. Dabei sollte auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden. Die Gesellschaft soll nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten.</p>	<p>Anforderungen von Investoren notwendig. Derzeit müssen Emittenten eine EzU, einen CG-Bericht, die Entsprechenserklärung u.v.m. veröffentlichen. Hierbei kommt es bedauerlicherweise zu Doppelungen und zu keinem Gesamtbild. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die Regierungskommission, soweit möglich Doppelungen vermeidet und sich gegebenenfalls für Änderungen auf Seiten des Gesetzgebers einsetzt.</p>
<h4>4 Vorstand</h4>	
<h5>4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten</h5>	
<p>[Ziffer 4.1.2]</p> <p>Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, <b>berät sich <del>stimmt sie</del></b> mit dem Aufsichtsrat <b>ab</b> und sorgt für ihre Umsetzung.</p>	<p>Zur Klarstellung der Kompetenzverteilung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat wäre die vorgeschlagene Anpassung zu begrüßen (zur Begründung siehe unter Ziffer 3.2).</p> <p>Darüber hinaus besteht eine Doppelung zu Ziffer 3.2, weshalb die Streichung zumindest einer der Ziffern erwogen werden sollte.</p>
<p>[Ziffer 4.1.3]</p> <p>Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Er <del>soll</del> <b>sorgt</b> für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) <del>sorgen</del> und <b>soll</b> deren Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, <b>geschützt [anonym]</b> Hinweise auf <b>schwerwiegende</b> Rechtsverstöße <b>aus den Bereichen Wirtschaftskriminalität, Kartellrecht, Insiderrecht sowie Rechtsverstöße des Datenschutzes und Reputationsrisiken, die auf strafbaren Handeln beruhen</b>, im Unternehmen zu geben; <del>auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.</del></p>	<p>Es ist zu begrüßen, dass die grundsätzlich sinnvolle Offenlegung des Compliance Systems nicht an den Corporate Governance Bericht gebunden wurde und somit Doppelungen beispielsweise mit der nichtfinanziellen Erklärung verhindert werden können.</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung der Formulierung des 2. Satzes beruht darauf, dass eine Pflicht des Vorstandes besteht, für ein solches Compliance Management System zu sorgen.</p> <p><b>Whistleblower-System für Dritte:</b></p> <p>Bei dem vom Kodex nun empfohlenen Hinweisgebersystem ist begrüßenswert, dass die Ausweitung auf Dritte anstatt einer Empfehlung nun als Anregung aufgenommen wurde. Dennoch sollte von der Kommission die Streichung dieser Erweiterung in Betracht gezogen werden. Es gehört nicht zum Best Practice, ein Hinweisgebersystem auch für Dritte zu öffnen. Selbst das grundsätzlich strengere Bankaufsichtsrecht verlangt nach § 25a Absatz 1 Satz 6 Nr. 3 KWG eine Hinweisgebermöglichkeit nur für die Unternehmensmitarbeiter, nicht jedoch auch für Dritte.</p> <p>Es besteht die Gefahr, dass die Hotline als Kundenbeschwerdeportal genutzt wird. Schon heute betrifft die Mehrzahl interner Beschwerden keine Compliance-Verstöße. Etwaige gesetzliche Meldewege (wie beispielsweise Pharmakovigilanz für Nebenwirkungen von Medikamenten) können unterlaufen werden. Die</p>

	<p>Whistleblower-Systeme sollten zuletzt zur Sicherstellung der Qualität des Whistleblower-Systems nicht für Dritte geöffnet werden.</p> <p><b>Schutz / Anonymität für Whistleblower:</b></p> <p>In Bezug auf das Hinweisgebersystem ist die Bedeutung von „geschützt“, insbesondere in Abgrenzung zu „anonym“, unklar. Umstritten ist, ob dem Wortlaut „geschützt“ eine über die Anonymität des Whistleblowers hinausgehende Bedeutung zukommen soll.</p> <p>Nach der aktuellen Rechtsprechung<sup>1</sup> kann auch ein Hinweisgeber nicht umfassend geschützt werden, so dass allein aus rechtlichen Gründen diese Empfehlung kaum einzuhalten ist. Würde ein Unternehmen eine Abweichung von dieser Empfehlung in der Entsprechenserklärung veröffentlichen, steht zu befürchten, dass es sich dem Vorwurf aussetzt, der Korruption Vorschub zu leisten. Zumindest der Begriff „geschützt“ sollte gestrichen oder zumindest durch den Begriff „anonym“ ersetzt werden.</p> <p>Es sei aber an dieser Stelle vermerkt, dass auch die Anonymität, insbesondere für kleinere Unternehmen, die Regelung durchaus problematisch macht, da solche Untersuchungen in aller Regel eine hohe Aufmerksamkeit und Spekulationen zur Folge haben können.</p> <p><b>Meldeinhalt:</b></p> <p>Es ist zu begrüßen, dass die Kommission nicht den zur Konsultation gestellten Begriff „Fehlverhalten im Unternehmen“, sondern nun den Meldungsinhalt auf Rechtsverstöße bezieht. Darüber hinaus sollte ein Whistleblower System nicht für jeden Bagatelverstoß empfohlen werden.</p> <p>Die Empfehlung sollte sich vielmehr auf schwerwiegende Verstöße aus den Bereichen Wirtschaftskriminalität, Kartellrecht, Insiderrecht sowie Verstöße des Datenschutzes und strafbare Reputationsrisiken konzentrieren. Die Einrichtung eines Hinweisgebersystems für Fehlverhalten unterhalb einer gewissen Erheblichkeitsschwelle ist zudem zum einen datenschutzrechtlich bedenklich und würde zum anderen über die geltenden Anforderungen der Empfehlung zur Einrichtung von Hinweisgebersystemen für beaufsichtigte Gesellschaften hinausgehen.</p>
--	--

<sup>1</sup> Beschluss des LG Bochum vom 16.03.16 (II-6 Qs 1/16, NStZ 2016, 500).

4.2 Zusammensetzung und Vergütung	
<p>[Ziffer 4.2.2 Absatz 2]</p> <p>Die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsratsplenium unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden sowohl die Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens als auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Gesellschaft gilt. Hierbei soll der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind.</p>	<p>Bei der internen / vertikalen Angemessenheit wird eine Klarstellung erbeten, ob Vergleichsmaßstab die „Gesellschaft“ (so der Wortlaut), d.h. Mitarbeiter der jeweiligen Konzernobergesellschaft, oder der Gesamtkonzern („Unternehmen“ im Sinne der Präambel – und dort ggf. nur die deutschen Mitarbeiter) sein sollen. Die aktuelle Unklarheit führt aber zu regelmäßigen Auseinandersetzungen, insbesondere mit den Arbeitnehmervertretern, die gerne alle deutschen Konzernmitarbeiter in der Vergleichsgruppe hätten.</p>
<p>[Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 3 bis 7]</p> <p>Variable Vergütungsbestandteile haben grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage, <del>die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll.</del></p> <p>Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden.</p> <p>Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.</p> <p>Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.</p>	<p>In Ziffer 4.2.3. Absatz 2 Satz 3 hat die Kommission den Begriff „zukunftsbezogen“ eingeführt. Diese Aufnahme sorgt in Verbindung mit der leicht geänderten Wiedergabe des Gesetzestextes im ersten Halbsatz für Rechtsunsicherheit, inwieweit die Gesetzesauslegung durch die Regierungskommission verbindlich ist.</p> <p>Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass nach dem Gesetz der Bemessungszeitraum nicht ausschließlich in der Zukunft liegen muss, sondern auch retrospektive Modelle zulässig sind. Insoweit gibt der Zusatz die bestehende gesetzliche Rechtslage nicht korrekt wieder.</p> <p>Soll mit dem Wort „grundsätzlich“ in Absatz 2 dagegen vermittelt werden, dass auch retrospektive Modelle zwar gesetzlich erlaubt, nach den Kodexvorstellungen aber nicht erwünscht sind, würde die Regelung – da sie weder Gesetzeswiedergabe noch Empfehlung bzw. Anregung wäre – dem System der Kodexbestimmungen widersprechen und damit mehr Irritation als Klarheit schaffen. In</p>

<p>Die variablen Vergütungsteile sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein.</p>	<p>der Sache wäre es auch verfehlt, unter verschiedenen nachhaltigen Modellen nur noch ausschließlich zukunftsbezogene Gestaltungen rechtfertigungsfrei „vorzugeben“.</p> <p>Der Kodex sollte daher die Gesetzeslage ohne einschränkende Auslegungen wiedergeben oder zumindest klarstellen, inwieweit eine Auslegung des Gesetzes erfolgt oder eine davon abweichende Empfehlung abgegeben wird.</p>
<p>[Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 7]</p> <p>Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter, <u>die eine Erhöhung der Vergütung bewirkt</u>, soll ausgeschlossen sein.</p>	<p>Der Änderungsvorschlag soll klarstellen, dass ein Verzicht oder eine einvernehmliche Absenkung der Vergütung der Empfehlung nicht widersprechen.</p>
<p>[Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 8]</p> <p><del>Mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile sollten nicht vorzeitig ausbezahlt werden.</del></p>	<p>Die Anregung sollte gestrichen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, hängt seine variable Vergütung teilweise vom Erfolg seines Nachfolgers ab. Das erscheint nicht sachgerecht zu sein.</p> <p>Die Anregung, mehrjährige variable Vergütungsbestandteile nicht vorzeitig auszuzahlen, mag auf den ersten Blick einleuchtend sein, verkennt aber die Dynamik in Wirtschaftsunternehmen und sollte gestrichen werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der <a href="#">Stellungnahme des Deutschen Aktieninstituts vom 15.12.2016</a>.</p> <p>Wenn die Kommission an der Regelung festhält, wäre diese zu konkretisieren. Dem Wortlaut der Regelung folgend ist unklar, weshalb das „Verbot“ vorzeitiger Auszahlung auf variable Vergütungsbestandteile beschränkt werden soll, die „anteilig“ in die Berechnung (des Abfindungs-Caps) einbezogen werden. In der Begründung der Regierungskommission wird dagegen generell auf variable Vergütungsbestandteile mit Malus-Korrekturmöglichkeiten abgestellt, bei deren Auszahlung nach Ansicht der Regierungskommission „individuelles Fehlverhalten“ berücksichtigt werden soll. Dies wird allerdings aus der neuen Kodexempfehlung nicht deutlich. Empfehlenswert erscheint es, hier den Wortlaut entsprechend dem anvisierten Ziel zu konkretisieren.</p>
<p>[Ziffer 4.2.3 Absatz 3]</p> <p>Bei Versorgungszusagen soll der Aufsichtsrat das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – <u>auch z.B.</u> nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – <u>oder den Versorgungsaufwand</u> festlegen und, <u>im Falle der Festlegung des Versorgungsniveaus</u>, den daraus abgeleiteten</p>	<p>Das „angestrebte Versorgungsniveau“ in Ziffer 4.2.3. Absatz 3 des Kodex bezieht sich auf leistungsorientierte Versorgungszusagen und lässt sich für beitragsorientierte Zusagen nur mit großem Aufwand und auf Basis getroffener Annahmen ermitteln. Da mittlerweile ein Großteil der Gesellschaften auf beitragsorientierte Versorgungssysteme umgestellt hat, sollte diese Empfehlung aktualisiert werden. Bei Gesellschaften, die eine beitragsorientierte</p>

<p>jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen.</p>	<p>Altersversorgung bereitstellen, sollte es ausreichen, wenn die Gesellschaften den bisherigen und künftigen Aufwand anhand der Versorgungsbeiträge ermitteln und berücksichtigen.</p>
<p>[Ziffer 4.2.3 Absatz 6]</p> <p>Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Hauptversammlung einmalig über die Grundzüge des Vergütungssystems und sodann über deren Veränderung informieren.</p>	<p>Die Empfehlung ist vor dem Hintergrund der Aktionärsrechte-Richtlinie anzupassen. Sofern sich der deutsche Gesetzgeber dafür entscheidet, dass das Votum der Hauptversammlung über das Vergütungssystem nur empfehlenden Charakter hat, sollte die Anpassung des Kodex nicht strenger werden.</p>
<p>[Ziffer 4.2.5 Absatz 3 und 4]</p> <p><del>Ferner sollen im Vergütungsbericht für jedes Vorstandsmitglied dargestellt werden:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>• die für das Berichtsjahr gewährten Zuwendungen einschließlich der Nebenleistungen, bei variablen Vergütungsteilen ergänzt um die erreichbare Maximal- und Minimalvergütung,</del></li> <li><del>• der Zufluss für das Berichtsjahr aus Fixvergütung, kurzfristiger variabler Vergütung und langfristiger variabler Vergütung mit Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren,</del></li> <li><del>• bei der Altersversorgung und sonstigen Versorgungsleistungen der Versorgungsaufwand im bzw. für das Berichtsjahr.</del></li> </ul> <p><del>Für diese Informationen sollen die als Anlage beigefügten Mustertabellen verwandt werden.</del></p>	<p>Wir würden diese Streichung sehr begrüßen, da die gesetzlichen Berichtspflichten zum einen ausreichend sind bzw. jedenfalls nach der Umsetzung der Aktionärsrechte-RL sein werden. Darüber hinaus fördert eine doppelte Darstellung nicht die angestrebte Transparenz, sondern kann sogar für Irritationen sorgen. Abgesehen hiervon erzeugt diese einen unangemessenen hohen Aufwand.</p> <p>Die Mustertabellen sind nicht wirklich konsistent zu den Anforderungen des DRS 17. Durch parallele Verwendung des Ausweises nach DRS 17 und der Kodextabellen wird die Darstellung unübersichtlicher und verwirrender. Daher wäre sehr zu begrüßen die Kodextabellen zu streichen oder wenigstens die Konsistenz mit DRS 17 herzustellen.</p>
<p>5 Aufsichtsrat</p>	
<p>5.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden</p>	
<p>[Ziffer 5.2 Absatz 2]</p> <p>Der Aufsichtsratsvorsitzende sollte in angemessenem Rahmen <u>und vorbehaltlich der rechtlichen Schranken</u> bereit</p>	<p>Das Deutsche Aktieninstitut sieht die Aufnahme der Investorenkommunikation des Aufsichtsratsvorsitzenden in den</p>

<p>sein, mit Investoren über aufsichtsrats-spezifische Themen Gespräche zu führen.</p>	<p>Kodex grundsätzlich als schwierig an und begrüßt, dass diese als Anregung statt als Empfehlung aufgenommen wurde.</p> <p>Nur so konnte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Debatte über die Grundlage und Grenzen der Einbindung des Aufsichtsrats in die Kommunikation mit Investoren erst am Anfang steht und eine herrschende Meinung in der Rechtsprechung oder Literatur sich bisweilen noch nicht herauskristallisiert hat. In Anbetracht der rechtlichen Überprüfbarkeit der Einhaltung von Empfehlungen wäre der unbestimmte Wortlaut und die verbleibenden offenen Fragen sehr problematisch gewesen.</p> <p>Nichtsdestotrotz stellt die Anregung die Unternehmen in der Praxis vor viele offene Fragen und Probleme.</p> <p>Die Gleichbehandlung aller Aktionäre, die aktienrechtlich normierte Kompetenzverteilung zwischen Aufsichtsrat und Vorstand, aber auch die Befürchtung, dass die Bedeutung der Hauptversammlung für den Dialog zwischen Aktionären und Gesellschaft vermindert wird, stehen dabei im Fokus der Diskussion.</p> <p>In der Praxis größerer börsennotierter Unternehmen wollen institutionelle Anleger immer wieder mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden Gespräche führen. Nicht allen dieser Anfragen kann oder will das Unternehmen nachkommen. Da der Wortlaut auch nicht definiert, was unter dem „Investor“ zu verstehen ist, kann sich durch die Kodexänderung neben den institutionellen Investoren auch jeder Privataktionär oder sogar potentielle Aktionäre eingeladen fühlen, um persönliche Gespräche mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu bitten.</p> <p>Darüber hinaus könnten kritische Aktionäre Ablehnungen ihrer Gesprächsanfragen provozieren, um dies sodann zu thematisieren.</p> <p>Aber auch die Bestimmung der Gesprächsinhalte gestaltet sich in der Praxis oft sehr schwierig. Aufgaben- bzw. Kompetenzbereich und die damit einhergehende Verantwortlichkeit von Vorstand und Aufsichtsrat sind zwar klar zu trennen, aber auch häufig sehr eng miteinander verknüpft. Die in den Gesprächen darzustellenden Sachverhalte erstrecken sich fließend über diese Grenzen der Aufgaben- bzw. Kompetenzbereiche. In individuellen Gesprächssituationen kann sich diese Thematik noch verschärfen, wenn einerseits versucht wird, den Investor zufriedenzustellen, andererseits aber die Trennung der Aufgaben- bzw. Kompetenzbereiche von Vorstand und Aufsichtsrat beachtet werden muss.</p> <p>Ferner sind stets die strengen Anforderungen an die Vermeidung widersprüchlicher Außenkommunikation (one-voice policy) und insbesondere die gesetzlichen Schranken der Informationsweitergabe zu beachten. Genannt werden können beispielsweise hier gesetzliche strafbewehrte Verschwiegenheitspflicht nach §</p>
--	--

	<p>116 Satz 2 AktG, des gesetzlichen Verbots der Weitergabe von Insiderinformationen und des Grundsatzes der gleichmäßigen Information der Aktionäre.</p> <p>Die Anregung greift diese Grenzen nicht auf und ist weitergehend als es das Gesetz zulässt. Investoren, die weder das deutsche Kompetenzgefüge zwischen Vorstand und Aufsichtsrat noch die gesetzlichen Schranken der Informationsweitergabe kennen, laufen Gefahr hier einem Irrtum zu unterliegen. Unnötige Irrtümer sowie enttäuschte Erwartungshaltungen können die Beziehung zwischen Aktionär und Unternehmen belasten und sollten vermieden werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund regen wir an, einen klarstellenden Zusatz aufzunehmen, der die existierende gesetzliche Pflichtenbindung des Aufsichtsratsvorsitzenden zum Ausdruck bringt.</p> <p>Darüber hinaus wäre eine Klarstellung seitens Regierungskommission insbesondere bezüglich folgender Fragen wünschenswert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wer fällt unter den Begriff Investor, insbesondere ob nicht nur aktuelle, sondern auch potentielle Aktionäre gemeint sind und welche Beteiligungshöhe sie haben oder anstreben.</li> <li>• Eine Konkretisierung zu der Formulierung „in angemessenem Rahmen“.</li> </ul>
5.4 Zusammensetzung und Vergütung	
<p>[Ziffer 5.4.1]</p> <p>Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.</p>	<p>Allgemein zur Anforderung an die Zusammensetzung des Aufsichtsrats:</p> <p>Aus Sicht des Deutschen Aktieninstituts führen die zwischenzeitlich umfangreichen Auswahlkriterien für Aufsichtsräte wie beispielsweise Geschlechterquote und Sektorvertrautheit sowie kodexgemäß definierte Anforderungen an Alter, maximale Amtszeit, Internationalität und Unabhängigkeit dazu, dass die Auswahl an Kandidaten für den Aufsichtsrat zu stark beschränkt wird. Es besteht die Gefahr, dass hierdurch die fachliche Eignung der Aufsichtsratsmitglieder weiter in den Hintergrund gedrängt wird, was der Kontrollfunktion dieses Organs widerspricht. Ein entsprechendes Gegensteuern der Regierungskommission wäre sehr zu begrüßen.</p>
<p>[Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1]</p> <p>Der Aufsichtsrat soll <del>für seine Zusammensetzung</del> <del>konkrete Ziele</del></p>	<p>Die Abgrenzung zwischen „Ziele für die Zusammensetzung“ und „Kompetenzprofil“ erscheint unklar. Darüber hinaus dürften „die konkrete[n] Ziele“ zusammengefasst zugleich das Kompetenzprofil für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats bilden.</p>

<p><del>benennen und</del> ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten.</p>	<p>Wiederholungen oder leicht abgeschichtete Varianten haben keinen Mehrwert für Investoren und stellen damit unnötige Belastungen seitens der Unternehmen dar. Zu begrüßen wäre hier eine Anpassung des Kodex, zumindest aber sollte eine Klarstellung, inwiefern sich diese abgrenzen, erfolgen (Ziffer 5.4.1 Absatz 4 Satz 1 wäre entsprechend anzupassen).</p>
<p>[Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 2]</p> <p>Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, <del>und eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder</del> <del>und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity)</del> angemessen berücksichtigen. <del>Die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat soll offengelegt werden.</del></p>	<p>Darüber hinaus sollte die Empfehlung „Ziele für die Zusammensetzung“ bzw. „Kompetenzprofil“ mit den Pflichten zur nichtfinanziellen Berichterstattung sowie dem Diversitätskonzept in Einklang gebracht werden. Danach ist ein Diversitätskonzept darzustellen, das als Kriterien beispielsweise das Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund vorsieht.</p> <p>Um Doppelungen zu vermeiden sollte eine Streichung des Kriteriums Diversität oder zumindest eine Klarstellung erfolgen, ob es einen inhaltlichen Unterschied gibt, oder ob es sich um ein und dasselbe Instrument handelt. Im letzteren Fall sollte eine Gleichsetzung der Begrifflichkeiten erfolgen.</p> <p>Bezüglich der Empfehlung, eine Regelgrenze für die Dauer der Aufsichtsratszugehörigkeit festzulegen, sollte anstelle der Festlegung einer Grenze für die Zugehörigkeit erwogen werden, die Offenlegung der Dauer der Zugehörigkeit zu empfehlen. Kapitalmarktteilnehmer könnten dann selbst entscheiden, wie die Zugehörigkeit im Einzelfall zu werten ist. Die Erfahrung von langjährigen Aufsichtsratsmitglieder kann so im Kontext der Besetzung des gesamten Aufsichtsrats betrachtet werden. Alternativ könnte auch die Form einer Anregung hier erwogen werden.</p>
<p>[Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 3]</p> <p>Für die gewählten Arbeitnehmervertreter sind die besonderen Regeln der <del>unternehmerischen</del> Mitbestimmungsgesetze zu beachten</p>	<p>Der Verweis in Ziffer 5.4.1. Absatz 2 Satz 3 auf die Regeln der „Mitbestimmungsgesetze“ greift aus unserer Sicht zu kurz, da es auch Gesellschaften gibt, die einer Mitbestimmungsvereinbarung unterliegen.</p>
<p>[Ziffer 5.4.1 Absatz 4]</p> <p>Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen <del>diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig</del> die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Dieser soll auch über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats</p>	<p>Die Erläuterungen zur Streichung von „sollen diese ... und gleichzeitig“ finden Sie bei Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1.</p> <p>Im Zusammenhang mit den unabhängigen Mitgliedern des Aufsichtsrats sind sowohl die relevante Bezugsgröße (Mitglieder der Anteilseigner oder gesamter Aufsichtsrat) als auch die Empfehlung einer namentlichen Nennung zu thematisieren.</p>



<p>angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder <del>der Anteilseigner des Gesamtremiums und die Namen dieser Mitglieder</del> informieren.</p>	<p>Als Bezugsgröße für die vom Unternehmen zu benennende angemessene Zahl unabhängiger Personen stellt der Kodex an dieser Stelle nicht auf den gesamten Aufsichtsrat, sondern nur auf die Mitglieder der Anteilseigner ab. Da wohl auch Vertreter der Arbeitnehmerseite nicht per se als „abhängig“ einzustufen sind, sollte der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit die relevante Bezugsgröße für die angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder darstellen.</p> <p>Die namentliche Nennung der unabhängigen Mitglieder im Corporate Governance Bericht erscheint nicht sinnvoll. Die Veröffentlichung der Namen der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder ist kritisch zu beurteilen, da die Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht als unabhängig genannt werden, dies als Stigmatisierung empfinden können, was in der Außenwahrnehmung nachteilig sein oder gar das Verhältnis zur Gesellschaft stören kann. Auch könnte die Abhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder in den Medien oder durch sonstige Dritte thematisiert werden, die eine sorgfältige Abwägung darüber, was „Unabhängigkeit“ in diesem Zusammenhang bedeutet, nicht durchführen können. Zur Schwierigkeit des Begriffes „Unabhängigkeit“ vergleichen Sie bitte die Erläuterungen unter Ziffer 5.4.2.</p> <p>Im Rahmen der Berichterstattung – anders als bei Wahlen zum Aufsichtsrat – dürfte in der Regel ein berechtigtes Informationsinteresse nur in Bezug auf die Anzahl der unabhängigen Mitglieder im Aufsichtsrat insgesamt bestehen. Sachgerechter erscheint es, die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner anzugeben, und ob diese erreicht wurde. Auch diese Angaben sind jedoch nicht zuletzt aufgrund der Schwierigkeit der Bestimmung des Begriffes „Unabhängigkeit“ nur schwer möglich.</p> <p>Ansonsten stellen sich bei der Verpflichtung zur Veröffentlichung im Corporate Governance Bericht ein Klarstellungsinteresse sowie die Gefahr von Doppelungen bezüglich anderer Berichterstattungsverpflichtungen. Es stellen sich insbesondere folgende Fragen: Welche Inhalte des Corporate Governance Berichts sind tatsächlich zwingend? Wie umfangreich soll der Corporate Governance Bericht tatsächlich sein? Zur Umsetzung des Diversitätskonzepts bzw. zum Umsetzungsstand der Zielgrößen für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat ist in der Erklärung zur Unternehmensführung zu berichten. Auch hier besteht die Gefahr von Doppelungen in den Berichten. Vergleichen Sie bitte ebenso hierzu die Anmerkung zu 3.10.</p>
<p>[Ziffer 5.4.1 Absatz 5 Satz 1] <del>Der Aufsichtsrat soll sich für seine Vorschläge zur Wahl neuer</del></p>	<p>Die Streichung des Satzes sollte in Betracht gezogen werden, da diese Anforderung eine Selbstverständlichkeit jeder Tätigkeit ist</p>

<p><del>Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung bei dem jeweiligen Kandidaten vergewissern, dass er den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann.</del></p>	<p>und die praktische Relevanz hier fragwürdig ist. Somit stellt die Dokumentation der Erfüllung dieser Anforderung einen unnötigen bürokratischen Aufwand dar.</p>
<p>[Ziffer 5.4.1 Absatz 5 Satz 2]</p> <p>Dem Kandidatenvorschlag soll ein Lebenslauf beigefügt <u>oder auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht</u> werden,</p> <p><del>der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft gibt; dieser soll durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht werden.</del></p>	<p>Die Vorgabe der Veröffentlichung eines Lebenslaufs zum Kandidatenvorschlag gegenüber der Hauptversammlung bei der Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds dient der Transparenz gegenüber den Aktionären und ist grundsätzlich zu begrüßen. Gleiches gilt für entsprechende Angaben zu den Aufsichtsratsmitgliedern auf der Webseite der Unternehmen.</p> <p>Der Wortlaut von Ziffer 5.4.1. Absatz 5 spricht davon, dass die Informationen „dem Kandidatenvorschlag beigefügt“ werden sollen. Da der Kandidatenvorschlag in der Hauptversammlungseinladung enthalten ist, legt der Wortlaut daher nahe, dass der Lebenslauf im Einladungstext enthalten sein soll. Die Regelung sollte den Unternehmen stattdessen mehr Flexibilität bieten. Der Lebenslauf sollte beispielsweise auch an anderer Stelle, wie etwa auf der Homepage des Unternehmens, veröffentlicht werden können. Der Wortlaut der Regelung sollte deshalb so gefasst werden, dass die Unternehmen entsprechende Angaben für Kandidatenvorschläge auch auf ihrer Homepage veröffentlichen können.</p> <p>Insgesamt erscheint die Empfehlung übermäßig detailliert und sollte auf ihren Kern reduziert werden. Zumindest sollte klargestellt werden, was unter „Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten“ zu verstehen ist. Der ausgeübte Beruf, bestehende Aufsichtsratsmandate sowie Mandate bei vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollunternehmen von Wirtschaftsunternehmen sollen bereits nach dem Gesetz genannt werden. Es bleibt deshalb unklar, welche weiteren „wesentlichen Tätigkeiten“ mit der Kodexregelung noch erfasst werden sollen.</p>
<p>[Ziffer 5.4.1 Absatz 6-8]</p> <p><del>Der Aufsichtsrat soll bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offenlegen.</del></p> <p><del>Die Empfehlung zur Offenlegung beschränkt sich auf solche Umstände, die nach der Einschätzung des Aufsichtsrats</del></p>	<p>Wir empfehlen die Streichung dieser Empfehlung, da diese zu unbestimmt ist und ihre Einhaltung kaum nachvollzogen werden kann.</p>

<p><del>ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde.</del></p> <p><del>Wesentlich beteiligt im Sinn dieser Empfehlung sind Aktionäre, die direkt oder indirekt mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft halten.</del></p>	
<p>[Ziffer 5.4.2]</p> <p>Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; <del>der Aufsichtsrat soll dabei die Eigentümerstruktur berücksichtigen.</del> Ein Aufsichtsratsmitglied ist im Sinn dieser Empfehlung insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.</p>	<p>Das Deutsche Aktieninstitut sieht das Merkmal der Unabhängigkeit sehr kritisch. Der Begriff der Unabhängigkeit ist nicht definiert. Die Regelbeispiele in Ziffer 5.4.2 betreffen nur Einzelfälle und verwenden zudem unbestimmte Rechtsbegriffe, wie den des kontrollierenden Aktionärs. Soweit keine Streichung des Merkmals von der Kommission in Betracht gezogen wird, sollten zumindest für die Prüfung der Unabhängigkeit klare Kriterien in den Kodex aufgenommen werden. Ferner sollte vor dem Hintergrund anderslautender Richtlinien von Stimmrechtsberatern klargestellt werden, dass lange Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat nicht zur Einstufung eines Aufsichtsratsmitglieds als nicht unabhängig führt.</p> <p>Eine Klarstellung über die deutschen Besonderheiten wäre hier wünschenswert. Zum einen sollte deutlich gemacht werden, dass ein Vergleich mit der Anzahl von „unabhängigen“ Aufsichtsratsmitglieder anderer Rechtsordnungen grundsätzlich nicht möglich ist. Auch ein teilweise praktiziertes Herausrechnen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat führt zu keinem sinnvollen Ergebnis, da dies den Gesamtaufwandsrat und die Anzahl seiner Stimmen fälschlicherweise verkleinert und die Vielfältigkeit und „Unabhängigkeit“ des Gesamtgremiums verkennt.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir noch zu bedenken geben, dass der deutsche Gesetzgeber im Rahmen der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie sogar das Unabhängigkeitskriterium aus § 100 AktG gestrichen hat. Er geht davon aus, dass durch „die institutionelle Trennung des Prüfungsausschusses von der Geschäftsleitung [ist] bereits ein allgemein hohes Maß an Unabhängigkeit sichergestellt“ ist. Dies verdeutlicht den Fakt, dass das dualistische System bereits durch die Trennung der Überwachung von der operativen Geschäftsführung im Vergleich zu monoistischen System, eine überzeugende Unabhängigkeit aufweist.</p> <p>Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass es keine Norm gibt, die das einzelne Aufsichtsratsmitglied verpflichtet, dem Gesamtaufwandsrat alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Beurteilung der Frage der Unabhängigkeit relevant sein könnten. So wäre das Aufsichtsratsmitglied beispielsweise nicht verpflichtet,</p>

	<p>einen bestehenden Aktienpooling-Vertrag vorzulegen beziehungsweise dessen wesentlichen Inhalt darzulegen. Auch mit der Entsprechenserklärung erklärt nicht das einzelne Aufsichtsratsmitglied seine Unabhängigkeit, sondern das Gesamtgremium muss auf dieser Grundlage die Erklärung abgeben.</p> <p><b>Berücksichtigung der Eigentümerstruktur:</b></p> <p>Es ist richtig sicherzustellen, dass die Interessen der Eigentümer in angemessener Weise im Unternehmen vertreten werden. Die Einführung zusätzlicher Anforderungen an die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist dabei jedoch nicht zielführend. Die zusätzliche Empfehlung im Hinblick auf die Eigentümerstruktur sollte daher gestrichen werden.</p> <p>Hierfür sprechen im Wesentlichen folgende Gründe:</p> <p>Auch ohne diese Empfehlung besteht ein hinreichender Selbststeuerungseffekt hinsichtlich der Präsenz der Anteilseigner im Aufsichtsrat dadurch, dass die Vertreter der Anteilseigner durch die Hauptversammlung gewählt werden, in der die Eigentümerstruktur unmittelbar repräsentiert ist.</p> <p>Die Empfehlung, „dem Aufsichtsrat soll eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören“ und „die Berücksichtigung der Eigentümerstruktur“ stehen im Widerspruch, da die Aufsichtsratsmitglieder, die Beziehung zu bestimmtem Eigentümer haben, wohl in der Regel nicht unabhängig sind. Wie dieser Widerspruch aufzulösen sein soll, bleibt völlig unklar.</p> <p>Ferner kann es insbesondere bei Gesellschaften mit starkem Streubesitz schwierig bis unmöglich sein, die Eigentümerstruktur in angemessener Weise in Erfahrung zu bringen, zu berücksichtigen und abzubilden.</p>
<p>[Ziffer 5.4.5 Absatz 2]</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. <del>Dabei sollen sie von der Gesellschaft —angemessen— unterstützt werden.</del></p>	<p>Die Empfehlung ist unbestimmt und sollte zur Kodexverschlinkung entfallen.</p>
<p>[Ziffer 5.4.6 Absatz 1]</p> <p>Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Hauptversammlung oder in der Satzung festgelegt. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im</p>	<p>Die Vergütungsregelung ist vor dem Hintergrund der Aktionärsrechte-Richtlinie anzupassen. Sofern sich der deutsche Gesetzgeber dafür entscheidet, dass das Votum der Hauptversammlung über das Vergütungssystem nur empfehlenden Charakter hat, sollte der Kodex nicht strenger sein. Die Festlegung</p>

<p>Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.</p>	<p>der Aufsichtsratsvergütung fällt bereits jetzt in die Kompetenz der Hauptversammlung, womit ein verbindliches Votum über das Vergütungssystem nicht erforderlich ist. Gegen ein solches Votum sprechen auch die Gefahr von Anfechtungen des verbindlichen Votums und der eventuell sich negativ auswirkende Verlust an Flexibilität bei Festlegung der Vergütung.</p>
<p>[Ziffer 5.4.6 Absatz 2]</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft steht. Wird den Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt, soll sie auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein.</p>	<p>Eine Klarstellung ist wünschenswert, inwiefern sich die Anforderungen an eine erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats von der des Vorstandes nach Ziffer 4.2.3 Abs. 2 unterscheidet bzw. inwieweit hier dieselben Anforderungen gelten.</p>
<h2>7 Rechnungslegung und Abschlussprüfung</h2>	
<h3>7.1 Rechnungslegung</h3>	
<p>[Ziffer 7.1.2 Satz 1 und 2]</p> <p>Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht werden vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Unterjährige Finanzinformationen soll der Vorstand mit dem Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung erörtern.</p>	<p>An dieser Stelle ist die Klarstellung wünschenswert, dass es sich bei den unterjährigen Finanzinformationen ausschließlich um Quartalsmitteilungen / Quartalsfinanzberichte bzw. den Halbjahresfinanzbericht handelt, nicht jedoch um beispielsweise eine Umsatzmeldung, die dann erörtert werden müsste.</p>
<p>[Ziffer 7.1.2 Satz 3]</p> <p><del>Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.</del></p>	<p>Die Fristen des Kodex für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses entsprechen fast den ansonsten geltenden Fristen. Nicht zuletzt aus Gründen der Kodexverschlinkung sollte die Empfehlung entfallen.</p>

<p>[Ziffer 7.1.3]</p> <p>Der Corporate Governance Bericht soll konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft enthalten, soweit diese Angaben nicht bereits im Jahresabschluss, Konzernabschluss oder Vergütungsbericht gemacht werden.</p>	<p>Siehe Anmerkung zu Ziffer 3.10</p>
<p>[Ziffer 7.1.4]</p> <p><del>Im Konzernabschluss sollen Beziehungen zu Aktionären erläutert werden, die im Sinn der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahe stehende Personen zu qualifizieren sind.</del></p>	<p>Die Streichung der Ziffer 7.1.4 ist zu empfehlen, da die Empfehlung mit IAS 24 deckungsgleich ist.</p>
<p>ANLAGE</p>	
<p>Mustertabellen</p>	<p>Die Ausweise der Vorstandsvergütung nach DCGK und DRS 17 sind nicht kompatibel und schaffen entgegen ihrer Intention Intransparenz. Eine Angleichung der Ausweisvorschriften mit DRS 17 wäre sehr wichtig und sollte hohe Priorität haben.</p>

## Kontakt

---

Sven Erwin Hemeling  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
Leiter Primärmarktrecht

Deutsches Aktieninstitut e.V.  
Senckenberganlage 28  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon + 49 69 92915-27  
Fax + 49 69 92915-12  
hemeling@dai.de  
www.dai.de